

Simburger Anzeiger

Gleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

(Simburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Simburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.
In jeder dieser Nummern eine Beilage.
Samstags- und Feiertagsnummern je nach Jahreszeiten
Wochentagen um die Jahreszeiten.

Verlag: Meibauer & Söhne, Druck und Verlag von Fritz Wagner,
Königsplatz, Simburg a. d. Vahle.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.

vierteljährlich ohne Postgebühren.

Einzelverkaufspreis: 15 Pf.

die halbjährliche Summe beträgt 7 Mark 50 Pf.
Reklamen bis 10 mm breite Schriftgröße 50 Pf.
Reklamen mit nur bei Wiederholungen gemindert.

Nr. 37

Freitag, 13. Februar 1917.

Freitag, 13. Februar 1917.

Freitag, 13. Februar 1917.

80. Jahrg

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Widen und Lupinen, statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transport befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Pächter, Konbitorien und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunalverband auf dem Transport befinden haben:

- a) Roggen, Weizen, Kernen (entkörnter Spelz, Dinkel, Felsen) sowie Emmer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, alle Fruchtarten allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkelmehl), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Pelusken), mit Ausnahme von Widen und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schuppen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzugeben. Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidekasse, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidekasse (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beauftragte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken.

§ 7. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefür. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landes- und Kreisbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidekasse ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vorräte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Die Herstellung und Verfertigung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Verfertigung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11. Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 6 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausgang aus der Ausführungsanweisung

für die Erhebung der Vorräte an Brotgetreide oder Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 14. Januar d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 46) findet am 15. Februar 1917 im Deutschen Reich eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Widen und Lupinen, statt.

Gemäß § 9 der abgenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49d a. a. O., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigter, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transport befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Pächter, Konbitorien und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Kreise (Oberämter, Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle der Ziffer 1, Abs. 4 für einen Kommunalverband auf dem Transport befinden haben:

- a) Roggen und Weizen, sämtlich gedroschen und ungedroschen, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer gemischt;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkelmehl), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen einschließlich Ackerbohnen und Pelusken), mit Ausnahme von Widen und Lupinen, sowie Gemenge aller Art (Hülsenfrüchte untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schuppen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hat.

Die vorhandenen Vorräte an gedroschenen Fruchtarten sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssenden vollen Pfunden anzugeben. Ungedroschene Vorräte sind nach dem Körnerertrag gewissenhaft zu schätzen und getrennt von den bereits gedroschenen Mengen nach vollen Zentnern nachzuweisen.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidekasse, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidekasse (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

5. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis spätestens zum 28. Februar 1917 eine sorgfältige Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beauftragte Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken. Ergibt diese Nachprüfung eine Unzuverlässigkeit der abgegebenen Anzeigen oder hat sich bei früheren Erhebungen eine Unzuverlässigkeit der Anzeigen in dem betreffenden Zahlbezirk ergeben, so ist die Nachprüfung möglichst auf sämtliche abgegebenen Anzeigen zu erstrecken.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefür. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

6. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- a) Gemeinde- (Zahlbezirks-) Liste I für die Angabe der Brotgetreide- und Mehlvorräte;
- b) Gemeinde- (Zahlbezirks-) Liste II für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.

Die auf den Vordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zahlbezirke zu bilden, so kann die Gemeindefür unter entsprechender Änderung des Vordrucks auch als Zahlbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindefür ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zahlbezirkslisten.

7. Die Gemeindevorsteher haben die abgeschlossenen und bescheinigten Gemeindefür I und II sowie die etwa aufgestellten Zahlbezirkslisten bis spätestens zum 17. Februar 1917 dem Landrat einzuliefern.

8. Die Landräte (Oberamtmänner) und königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und die Gutsvorsteher, ferner die von ihnen oder vom Kommunalverband gemäß Ziffer 5 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

9. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Loebell.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich, die Bevölkerung von der Bestandsaufnahme sofort in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und die Gemeindeglieder auf den Ernst unserer Lage und die damit in Verbindung stehende Wichtigkeit der gewissen und reiflichen Angabe ihrer gesamten Vorräte einzurichten hinzuweisen. Ich warne ausdrücklich vor unrichtigen Angaben.

Regierung, die seit langem ein Schiffsverkaufsverbot ausgesprochen hat, das Gesetz freiwillig aufheben oder aber die Aufhebung mit der Neutralität nach allen Seiten in Uebereinstimmung bringen können, erscheint zur Stunde sehr zweifelhaft.

Deutscher Tagesbericht.

Sechs englische Angriffe abgelenkt. Erfolgreiche Vorstöße an der Duna.

Großes Hauptquartier, 12. Febr. (W. I. B.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Westlich von Armentières und südlich des La Bassée-Kanals schickten durch lebhaftes Feuer vorbereitete englische Angriffe.

Tagsüber lag starke Artilleriewirkung auf unseren Stellungen beiderseits der Ancre. Während der Nacht griffen die Engländer sechsmal die zerstörten Gräben von Serre bis zum Flüsse an. Alle Angriffe sind abgewiesen worden. Der Feind, dessen Sturmtruppen vielfach Schneehemden trugen, hat in seinem Abwehrfeuer, nördlich von Serre im Nahkampf, schwere Verluste erlitten. Die Räumung einer unbrauchbar gewordenen Grabenlinie südlich von Serre war der Einsetzen der englischen Angriffe planmäßig und ohne Störung durchgeführt worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Vorstöße unserer Sturmtruppen an der Duna und im Rjästeln, westlich von Ruz, gelangen in vollem Umfang. Bei Rjästeln wurden 2 Offiziere, 40 Mann und ein Maschinengewehr eingebracht.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef

In den Bergen zu beiden Seiten des Ditoz-Tales und in der Duna-Richtung vielfach Zusammenstöße von Streifschwadronen.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Raden.

Am Sereth Postengebiet. An der unteren Donau wichtige Artillerietätigkeit.

Mazedonische Front.

Nichts neues.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 12. Febr., abends. (W. I. B. Amtlich.) In der Somme hielt auch nach Scheitern englischen Nachangriffen das Feuer in beträchtlicher Stärke an. Von den anderen Fronten ist nichts wesentliches gemeldet.

V 69 glücklich heimgekehrt. — Ein französisches Marineschlachtschiff von einem Tauchboot abgeschossen.

Berlin, 12. Febr. (W. I. B. Amtlich.) Das deutsche Torpedoboot „V 69“ ist, nachdem es mit eigenen Mitteln seine Seefähigkeit wieder hergestellt hatte, in der vergangenen Nacht aus Bruiden ausgefahren und heute früh wohlbehalten in einem deutschen Stützpunkt eingetroffen.

Eines unserer Unterseeboote hat am 10. Februar in den Höfen ein französisches Marineschlachtschiff abgeschossen, zerstört und die beiden Insassen gefangen genommen.

Die Gesamtverluste unserer Gegner an Kriegsschiffen.

Berlin, 12. Febr. Die Gesamtverluste unserer Gegner an Kriegsschiffen belief sich bisher auf 825 535 Tonnen; nicht angerechnet sind dabei Hilfskreuzer und Hilfschiffe. Diese Tonnage übersteigt die der gesamten französischen Flotte zu Beginn des Krieges, die die drittgrößte Seekriegsmacht der Welt ist, um 100 000 Tonnen.

Oesterreichisch-ungarischer Tagesbericht.

Erfolgreiche Unternehmungen an der Tiroler Front.

Wien, 12. Febr. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Im Butnatal schickte ein russischer Handgranatenangriff. Bei Unternehmungen von Patrouillen und Sturmabteilungen, die südlich Hallig und südwestlich Woronozyn zur Durchführung kamen, wurden zwei Offiziere und 40 Mann Gefangene eingebracht und ein Maschinengewehr erbeutet.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Tiroler Front führten unsere Truppen zwei Unternehmungen erfolgreich durch. Im Euganean-Tal nahm eine Abteilung des Infanterie-Regiments Nr. 14 eine feindliche Stellung südlich der Coalba-Schlucht, machten 2 Offiziere und 60 Mann zu Gefangenen und erbeuteten ein Maschinengewehr, zwei Pistolen-Maschinengewehre und einen Minenwerfer. Im Ballarja-Abchnitt überfielen Kaiserlichen nachts die italienische Vorposten in der Veno-Schlucht und brachten 22 Gefangene ein.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

An der unteren Bosnja ist die Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Türkischer Tagesbericht.

Die Kämpfe am Tigris.

Konstantinopel, 11. Febr. (W. I. B.) Seeresbericht vom 11. Februar:

Tigrisfront: Am Nachmittag des 9. Februar griff der Feind unsere Stellungen südlich vom Tigris aufs neue an. Der Kampf dauerte mit äußerster Heftigkeit bis in die vorgerückten Abendstunden. Nur auf unserem linken Flügel gelang es dem Feinde, Boden zu gewinnen. Im Verhältnis zu den Verlusten, die der Feind erlitt und die nach Feststellungen mindestens drei- bis viermal so groß sind wie die unsrigen, waren seine Erfolge nur gering. Am Morgen des 10. Februar nahm der Feind unsere Stellungen unter heftiges Feuer seiner schweren Artillerie. Drei feindliche Kompagnien, die sich im Schutz des ungünstigen Wetters bis auf 20 Meter unserem rechten Flügel zu nähern vermochten, wurden mit großen Verlusten zurückgeworfen.

Rußland und Deutschland nach dem Kriege.

Köln, 12. Febr. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Kopen: Der „Vereinswirtsch. Wirtsch.“ zufolge beschäftigte sich der Hauptausschuss der Reichsbank in seiner letzten Sitzung mit der russischen Warenausfuhr nach dem Kriege. Sämtliche Mitglieder waren darin einig, daß Rußland nach dem Kriege wieder einen großen Teil seiner Einfuhr aus Deutschland werde beziehen müssen.

Kaiser Wilhelm in Wien.

Wien, 12. Febr. (W. I. B.) Kaiser Wilhelm ist in Erwiderung des Besuchs Kaiser Karls im deutschen Großen Hauptquartier, in Wien eingetroffen, von Kaiser Karl und der Kaiserin Zita herzlich begrüßt. Dem deutschen Kaiser wurden auf der Fahrt durch Wien von der Bevölkerung begeisterte Huldigungen dargebracht.

Vor dem Bankrott

Wir lesen in der „Doll. Zeitung“ folgende bemerkenswerte Ausführungen:

Nach übereinstimmenden Angaben führender und maßgebender russischer Volkswirte ließ sich das russische Nationalvermögen zu Beginn des gegenwärtigen Weltkrieges auf rund 120 Milliarden Rubel bewerten. Dieser Summe gegenüber standen Mitte März 1914 rund 8 1/2 Milliarden Rubel auswärtiger Staatsanleihen. Das letztgenannte Passivum erhöhte sich noch um weitere 1 1/2 Milliarden, die das Ausland in russischen Privatunternehmungen investiert hatte. Mit anderen Worten: Gegen die Aktioteile des russischen Volksvermögens in Höhe von 120 Milliarden stand zu Kriegsbeginn ein Passivum von nur wenigen 10 Milliarden. Es begann der Krieg, der zum allergrößten Teil mit Hilfe ausländischer Kapitals und zum großen Teil mit Hilfe ausländischer Warenlieferungen geführt werden mußte. In seiner Denkschrift zum russischen Staatsbudget für 1917 beziffert Finanzminister Bark die russischen Kriegsausgaben zu ultimo 1916 bereits mit 23 1/2 Milliarden Rubel, so daß, wenn man das oben erwähnte Passivum mit 10 Milliarden mit in Betracht zieht, dem russischen Nationalvermögen schon Ende 1916 ein Gesamtpassivum von 33 1/2 Milliarden gegenüberstand. Nach dem bisherigen zu urteilen betragen die russischen Kriegsausgaben etwa 16 bis 18 Milliarden jährlich, und da nach einer alten Erfahrung Kriegsausgaben eine Art Zohnrad darstellen, das nur vorwärts und nie zurückgeschraubt werden kann, ist mit der größten Sicherheit anzunehmen, daß im begonnenen Jahre die russischen Kriegsausgaben wohl kaum unter zwei Milliarden Rubel monatlich beansprucht werden. Seitdem die Haltung der Entente die Hoffnungen auf einen baldigen Frieden so gut wie zunichte gemacht hat, geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß dem Blutvergießen auch bis zum kommenden Herbst noch nicht Einhalt gemacht wird; sowohl in Petersburg als in London und Paris steht man ja besonders große Hoffnungen auf eine bevorstehende Sommer- und Herbstkampagne. Nehmen wir an, daß — wir wollen einmal optimistisch sein — der erste Weltkrieg wirklich im diesjährigen Herbst, sagen wir im Oktober, der sich betrieblenden europäischen Menschheit endlich gebracht wird. Bis dahin sind noch zehn Monate, die von russischer Seite Kriegsausgaben im Gesamtbetrag von zehnmal zwei, also 20 Milliarden Rubel beanspruchen werden. Ende Oktober 1917 wird somit das russische Nationalvermögen mit einem Gesamtpassivum von rund 53 1/2 Milliarden Rubel, d. h. mit über 44 vom Hundert seines Betrages belastet sein.

Aber damit nicht genug. Man weiß, daß während des gegenwärtigen Krieges die „befreundeten“ Mächte, namentlich England, die Gelegenheit benützt haben, um an dem „Ausverkauf“ Rußlands (ein trefflicher Ausdruck der sonst sehr wenig trefflichen „Rowoje Wremja“) teilzunehmen. Es mag dahingestellt bleiben, ob, was man sich in sonst gut eingeweihten Kreisen erzählt, die englischen Freunde wirklich auf einen großen Teil des russischen Staatsvermögens, wie etwa Eisenbahnen, Hafenbauten u. a. m., bereits Hand gelegt haben. Was aber keinem Zweifel unterliegt, ist die — auch von russischer Seite nicht abgelegnete — Tatsache, daß englische Finanzkreise während der jüngsten zwei Jahre (namentlich im Rußland von dem „deutschen Wirtschaftsjahr“ zu befreien), eine Kontrolle über ihre fetten, vielleicht die fettesten Stübe der russischen Nationalwirtschaft erlangt haben. Die Eisen-, Kupfer- und Goldlager des Ural sind bereits zum allergrößten Teil an das englische Kapital übergegangen; wesentliche Bestandteile der reichen Montanbezirke des Altai, darunter auch sehr große Strecken der sogenannten Rabinett-Lagerstätten gehören jetzt ebenfalls den für Recht und Freiheit kämpfenden Engländern; dieselben uneigenmächtigen Rußland-freunde haben einen großen Teil der Erz- und Rohstofflager des Donchbassins an sich gebracht, ja nicht einmal die nordrussischen Wälder und die fetten Ländereien am Schwarzen Meer verschmäht. Die südrussischen Schiffswerften, an denen die Herren Bidders, Armstrong und Schneider anfänglich nur als „Instruktoren“ tätig gewesen waren, haben ebenfalls mittlerweile ihre russischen Eigentümer gegen solche aus England, Frankreich und Amerika verkauft. Ja selbst die stets unruhig gewesene Textilindustrie der Kanons von Moskau, Schuja und Jwanowo-Mosnesensk steht gegenwärtig unter englischer „Kontrolle“, die auch im weiten Ostibirien (Rohlengruben) ihre Tätigkeit ausübt. Schon zu Anfang des Jahres 1916 hatte man in eingeweihten russischen Kreisen diesen Teil der namentlich an England übergegangenen russischen Nationalwirtschaft auf etwa sechs Milliarden Rubel bewertet, und man greift eher zu niedrig als zu hoch, wenn man diese Summe nun auf mindestens zehn Milliarden Rubel beziffert. Das Passivum der russischen Volkswirtschaft erhöht sich damit auf rund 63 1/2 Milliarden — also über die Hälfte des russischen gesamten Nationalvermögens.

Aber wir müssen noch weiter gehen. Neben den oben erwähnten Auslandsanleihen hat Rußland auch innere Anleihen aufgenommen, deren Höhe die russische Staatsbank Anfang dieses Monats mit rund 9 1/2 Milliarden Rubel angegeben hat, darunter rund 6 1/2 Milliarden eigentlicher innerer Kriegsanleihen und weit über 2 1/2 Milliarden kurzfristiger Schatzscheine der russischen Reichsbank, die von Privatversionen, Banken und sonstigen Instituten diskontiert worden sind. Ueber das Schicksal dieser Anleihen und Schatzscheine nach dem Kriege schwebt aus leichtbegründlichen Gründen ein Dunkel. Nehmen wir aber an, daß sie ihren Wert dann wirklich behalten und das russische Nationalvermögen wirklich nicht dadurch geschädigt wird. Anders aber steht es auf alle Fälle mit den Erzeugnissen der russischen Notenpresse, die nach gewöhnlich unverbürgten Angaben der russischen Staatsbank ultimo 1916 bereits die Höhe von 8 1/2 Milliarden erreicht hatten und demnächst durch die von Bark beantragte Erhöhung des Emissionsrechtes der Staatsbank um weitere drei Milliarden die imponierende Höhe von 11 1/2 Milliarden Rubel erreichen dürften. Die metallische Deckung dieser Banknoten ist ein recht mageres, wir wissen nicht, wie groß die Goldbestände waren, die die russische Staatsbank in Form von Hauptstücken bzw. Depositionen für gewisse Kreditoperationen hatte nach London abführen müssen; wir wissen somit auch nicht, inwieweit die rund drei Milliarden Rubel, die die russische Staatsbank in ihren Wochenberichten als „Kontoposten“ anführt, tatsächlich in den Tresoren der russischen Staatsbank lagern oder aber diejenigen der Lombardstreet füllen. Aber selbst bestenfalls wird der russische Staatskassenschatz demnächst über acht Milliarden ungedeckter Noten im Umlauf haben, wodurch das gesamte, die russische Volkswirtschaft belastende Passivum sich auf rund etwa 72 Milliarden erhöht, d. h. auf 60 Prozent des gesamten russischen Nationalvermögens.

Kommentar und Schlussfolgerungen sind angesichts dieser einfachen Berechnung überflüssig. Der Weltkrieg hat weit mehr als die Hälfte des gesamten Vermögens des russischen Volkes bereits verichlungen und jeder weitere Kriegsmonat zerstört immer mehr die wirtschaftliche Grundlage des russischen Volkes, auf der eine nationale und kulturelle Weiterentwicklung sich überhaupt nur aufbauen kann. Länder mit einer mehr oder weniger gesunden Volkswirtschaft können unter Umständen nicht allzu schwer einen Staatsbankrott vermeiden, ist aber erst diese Basis geschwunden, so ist auch der allererschreckendste und irreparabelste aller Bankrotte da: der wirtschaftliche Bankrott eines Volkes.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 13. Februar 1917.

„Beinahe ertrunken“ wäre am Sonntag nachmittag beim Schlittschuhlaufen auf dem oberen Boog der 10 Jahre alte Schüler Ferdinand Semmler. Sohm der Witwe Elisabeth Semmler von hier. Der Junge versenkte sich in der Nähe einer nicht zugestrichenen Stelle mit „Schleifen“ und geriet dabei ins Wasser. Dem raschen Eingreifen eines Herrn gelang es, den Jungen dem nassem Element zu entreißen. Dieser Vorfall möge anderen zur Warnung dienen.

Die Kälte hat merklich abgenommen. Heute früh 8 Uhr wurden 6 Grad unter Null festgestellt. Einen Gewitterbericht jagt ein Gang durch unsere Anlagen. Die Bäume und Sträucher sind mit Reif überzogen — für das Auge ein prächtvoller Anblick.

Gymnasium und Realprogymnasium. Während die übrigen hiesigen Schulen geschlossen sind, wird einseitig am Gymnasium und Realprogymnasium der Unterricht nach wie vor weitergeführt. Nur wird, um Kosten zu sparen, das obere Stockwerk, wo sich bekanntlich die Aula, die Klassenzimmer der beiden Primen, der Physikal. u. w. befinden, sowie die Bibliothekzimmer, nicht geheizt. Wie wir des weiteren erfahren, ist von Seiten des Herrn Direktors eine diesbezügliche Eingabe gemacht worden.

Vom Kriegsgefangenenlager. (Zenf. Hst.) Das vor kurzer Zeit geschlossene Kriegsgefangenenlager bei Dietrichen wird im Laufe des Monats Februar wieder geöffnet werden und einige tausend Kriegsgefangene aufnehmen. Die Mannschaften zur Bewachung werden durch ein gleichzeitig hierher überseidendes Pandur-Bataillon, das aus dem Lager untergebracht werden soll, gestellt. Ferner wird das seitherige Kriegsgefangenenlager auf dem Dietrichener Lager seinem Zweck wieder übergeben werden. Von dem Plan, aus dem Gefangenenlager ein „Kriegsgefangenenlager Limburg“ zu machen, wurde Abstand genommen. Die Limburger Geschäftswelt wird sicherlich von der Nachricht der Wiedereinrichtung des Kriegsgefangenenlagers sehr erfreut sein.

Druckfehlerberichtigung. In unserem gestrigen Bericht über die Konzerte im evangelischen Gemeindehaus muß es in der drittelten Zeile heißen: „Der finanzielle Erfolg ist nicht in letzter Linie auf die unermüdete Tätigkeit“ usw.

11. Febr. Der Jäger W. Kunz aus Dornorf hat in hiesiger Jagd zwei schwere wilde Enten erlegt. Es ist dies gewiß ein seltenes, aber in der fleischarmen Zeit willkommenes Jagdglück, da die beiden Wildvögel 13 und 14 Pfund wogen.

12. Febr. Ueber die Dreifaltigkeit eines Fuchses erzählt ein G-fügelhändler: Er habe vor einigen Tagen in Ohren Hühner gekauft und sie in einem Transportkorb auf einem Dankschlitten fortgebracht. Zwischen Ohren und Beinhaken am Waldrande fiel ihm ein fremdartiges schnaufendes Geräusch auf, und als er sich nach dessen Ursprung umschau, entdeckte er einen Fuchs, der ständig um seinen Hühnerkorb herumkroch und es offenbar auf die Hühner oder wenigstens ihre herausgestreckten Köpfe abgesehen hatte, ohne sich durch die Anwesenheit des Mannes stören zu lassen. Als er dann anhielt und den Fuchs mit dem Stock zu vertreiben suchte, sprang dieser, fletsch bellend, um ihn herum, wick geschickt den nach ihm geführten Schlägen aus und entfernte sich erst, nachdem ihm der Mann nachgelaufen war, auf einen benachbarten Acker, wo sich ein zweiter Fuchs zu ihm gesellte. Die Hühner waren inzwischen durch diese Fuchsjagd sehr unruhig geworden.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung

betr. die Regelung des Verkehrs mit Heizstoffen
in der Stadt Limburg.

Auf Grund der Bekanntmachung betr. die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörde wird mit Zustimmung des Herrn Reg.-Präsidenten für den Umfang der Stadt Limburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Alle Personen, welche den Handel mit Heizstoffen betreiben, sind verpflichtet, über ihre Ein- und Verkäufe ordnungsmäßig Bücher zu führen.

§ 2.

Kohlen und Bricketts dürfen bis auf weiteres an Verbraucher in der Stadt Limburg nur gegen einen von der Stadtverwaltung ausgegebenen Bezugsschein abgegeben und vom Verbraucher nur gegen Bezugsschein bei Verkäufern in der Stadt Limburg bezogen werden.

§ 3.

Die vom Magistrat festgesetzten oder mit den Verkäufern von Heizstoffen vereinbarten Preise dürfen beim Verlaufe nicht überschritten werden.

§ 4.

Verkäufer von Heizstoffen dürfen an auswärtige Kundschaft Kohlen und Bricketts nur in den vom Magistrat zugelassenen Mengen abgeben.

§ 5.

Alle Einwohner der Stadt Limburg, gewerbl. und Handelsbetriebe, Anstalten u. s. w. sind verpflichtet, bei dem vom Magistrat angeordneten Bestandserhebungen von Heizstoffen wahrheitsgetreue Angaben über ihre Vorräte an Heizstoffen zu machen. Der Magistrat kann nähere Bestimmungen über die Bestandserhebungen treffen.

§ 6.

Verkäufer von Heizstoffen haben die bei ihnen abgegebenen Bezugsscheine für Kohlen und Bricketts zu entwerfen, zu sammeln und am 1. jeden Monats bei der vom Magistrat bezeichneten Stelle zu je 100 gezählt abzuliefern.

§ 7.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (R. G. Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.
Limburg, den 12. Februar 1917.

2/37

Der Magistrat.

Bestandserhebung über Heizstoffe in Limburg.

Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung betr. die Regelung des Verkehrs mit Heizstoffen wird hierdurch eine Bestandserhebung von Heizstoffen für Mittwoch, den 14. Februar 1917 angeordnet.

Alle Haushaltungsvorstände bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Heizstoffe (Kohlen, Koks, Bricketts etc.) am Mittwoch den 14. d. Mts. bei den unten bezeichneten Meldestellen anzumelden.

Die Gewichtsangabe hat in Zentnern zu erfolgen. Unvollständige oder unrichtige Angaben ziehen die in der obigen Verordnung angegebenen Strafen nach sich.

Meldestellen:

Für die Anwohner der Straßen mit den Anfangsbuchstaben A bis einschl. F im Rathaus, Zimmer Nr. 13 (Stadtbücherei).

Für die Anwohner der Straßen mit dem Anfangsbuchstaben G bis einschl. L ebenfalls im Rathaus Zimmer Nr. 13.

Für die Anwohner der Straßen mit den Anfangsbuchstaben M bis einschl. W im Rathaus Zimmer Nr. 14.

Meldestunden sind von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Limburg, den 12. Februar 1917.

2/37

Der Magistrat.
Saerten.

Gemäß Bestimmung in § 4 Abs. 5 der Anordnung des Kreisaußschusses zu Limburg vom 25. Januar 1916 — Kreisblatt Nr. 24 — sind die Brotbücher solcher Personen, welche durch Tod oder Wegzug in Abgang gekommen sind, innerhalb drei Tagen nach erfolgtem Abgange an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Ebenso sind auch die übrigen Lebensmittelbezugsscheine (Fett-, Fleisch-, Zucker-, Kartoffelkarten usw.) solcher Personen abzuliefern. Auch die Brotbücher und Lebensmittelbezugsscheine der zum Heeresdienste eingezogenen Mannschaften sind sofort an die unten bezeichnete Stelle zurückzugeben.

Bislang wurden noch jetzt die Lebensmittelbezugsscheine und Brotbücher solcher Personen von den Angehörigen oder Dienstverrichtungen zu rückgehalten und unfugweise weiterbenutzt, sodass die betreffenden Familien zum Nachteile der Allgemeinheit über die ihnen zustehende Menge hinaus Lebensmittel beziehen.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Brotbücher und Lebensmittelbezugsscheine vorstehender Personen (dies gilt auch besonders für die Fälle des Wechsels von Dienstboten usw.) und der zum Heeresdienste eingezogenen Mannschaften im Rathaus, Zimmer Nr. 4 und zwar gegebenenfalls bei der polizeilichen Anmeldung abzugeben sind.

Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Limburg, den 10. Februar 1917.

3/37

Die Polizeiverwaltung:
Saerten.

Annahme von Kohlrüben (Kohlrauben).

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hat eine Bestandserhebung von Kohlrüben (Kohlrauben) stattzufinden. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Vorräte:

1. der Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände,
2. der landwirtschaftlichen und gewerblichen Körperschaften, in deren Betrieben Kohlrüben geerntet oder verbraucht werden,
3. der Handelsbetriebe usw., die Kohlrüben kaufen und verkaufen,
4. der Verbraucher.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die bei den einzelnen Verbrauchern vorhandenen Kohlrüben, die eine Menge von 3 Zentnern für eine Familie nicht übersteigen.

Diejenigen Personen, welche am 10. Februar 1917 anmeldepflichtige Vorräte an Kohlrüben in Besitz hatten, werden hierdurch aufgefordert, dieselben sofort spätestens bis Mittwoch mittags 1 Uhr im Rathaus Zimmer Nr. 11 anzumelden.

Unvollständige oder unrichtige Angaben sowie Nichtanmeldung der Vorräte werden gemäß der Bekanntmachung über die Bestandserhebungen (R. G. Bl. S. 54) bestraft.

Limburg, den 10. Februar 1917.

5/37

Der Magistrat.

Ausweisung von Gartengrundstücken.

3 Wiesengrundstücke in der Solmerwiese zwischen der Ohl'schen Gasse und einem Feldweg, anstehend auf dem Blumenröderweg, sollen in 7 bis 8 Gartengrundstücke von je etwa 18 bis 20 Ruten aufgeteilt und als solche verpachtet werden. Liebhaber eines solchen Gartengrundstücks wollen sich innerhalb 8 Tagen auf dem Rathaus, Zimmer No. 1, melden.

Limburg, den 10. Februar 1917.

6/37

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 14. Februar 1. Js.,
vormittags 11 Uhr

anfangend, kommen im hiesigen Gemeindevwald, im Distrikt 13b, „Unterhaide“, 113 Kiefernstämme von 10,01 fm., 106 km Kiefern-Schicht Rugholz, 48 km Kiefern-Schicht und Knüppelholz zur Versteigerung.

Limburg, den 12. Februar 1917.

7/37

Unisch,
Bürgermeister.

Zuverlässig und schnell

über die Kriegsergebnisse unterrichtet zu werden,
ist der Wunsch jeder deutschen Familie.

Die dem Wunsch möglichst zu entsprechen, betrachtet das Hamburger Fremdenblatt als wichtigste Aufgabe. Es hat einen umfangreichen Telegraphendienst eingerichtet, der von den Kriegsschauplätzen und über die politischen Ereignisse zuverlässig berichtet. Wesentliche Aufmerksamkeit wird den Vorgängen in den neutralen Staaten gewidmet, in denen das Hamburger Fremdenblatt eigene redaktionelle Vertretungen unterhält. — Die als Beilage erscheinende

Rundschau im Bilde

bringt täglich künstlerische Abbildungen
in Kupfertiefdruck

die den Lesstoff des Hamburger Fremdenblattes, namentlich die Berichte von den Kriegsschauplätzen prachvoll beleben. Der Bezugspreis des

wöchentlich dreizehnmal
erscheinenden Hamburger Fremdenblattes
beträgt bei allen deutschen Postanstalten
monatlich 2 M. 20 Pf.

auswärtig Briefporto. Probennummern kostenlos

Man bestelle sofort das

Hamburger Fremdenblatt

Arbeitgeber,

die in einer Zeitung Arbeiter suchen oder

Arbeiter, Dienstboten usw.

die eine Stelle suchen, können dies fortan nur noch unter voller Nennung des Namens und der Wohnung.

Anruf!

Das hochherzige Friedensangebot unseres Kaisers haben unsere Feinde abgelehnt. Sie wollen, daß wir den Frieden mit dem Schwert erzwingen, das wird uns gelingen, wenn wir alle Kräfte anspannen. Aber das Schwert muß im scharfen Schiffe erhalten werden, es den vernichtenden Schlag mit Erfolg führen. Das Amerika wird, auch wenn es uns nicht offen den Krieg erklärt, immer mehr sein Geld gegen uns ins Feld führen. Dagegen müssen auch wir unsere Geldkräfte mehr. Erlahmt sie, so wird das Schwert stumpf. Ihr Rückgrat aber ist das Gold. Das brauchen wir, wollen wir siegen. Jeder weiß das, muß es wissen, daß es auf Leben oder Tod, um Sein oder Nichtsein geht. Unsere Feinde haben klar und deutlich ausgesprochen, daß Deutschlands Vernichtung ihr Ziel ist. Da darf keiner, der es bis jetzt nicht getan, noch länger zögern, das Opfer zu bringen, was er an Gold und Geldwerten besitzt, der Reichsbank zu überlassen. Wir richten an alle Säuglinge die dringende und herzliche Bitte, ohne Aufschub der Goldankaufstelle oder den Hilfsstellen zuzuführen.

Die Goldankaufstelle in Limburg, Obere Schiede 14, ist geöffnet jeden Mittwoch von 10 bis 12 Uhr.

Limburg, im Februar 1917.

Der Ausschuss für Goldankauf
für die Kreise Limburg und Weisburg.

Für Verwundeten zu kaufen gesucht

bequem gepolsterter Lehnstuhl oder hoher Badestuhl u. alt stark Kanapee; Bezug darf schadhaft sein. Angebote m. Preis unt. Nr. 1135 a. d. Exped. d. Vögr. Anzeig.

Brotbuch 1/2, am Montag Abend von 10 bis 11 Uhr Markt verloren. Abzugeben Rohmarkt 6.

Metalbetten an Frauen, Katalog, in Holzrahmen, Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th.

Die Mutterberatungsstelle.

Was ist die Mutterberatungsstelle?

Eine Sprechstunde, in der sich Mütter und Pflegerinnen von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre kostenlos Rat über Pflege und Ernährung ihrer Kinder holen können. Wird ein Kind krank befunden, und bedarf es dauernder ärztlicher Behandlung, so wird es erst nach der Genesung wieder zugelassen.

Wer leitet die Mutterberatungsstelle?

Die Kreispflegerin.

Was geschieht mit dem Kinde in der Mutterberatungsstelle?

Das Kind wird untersucht, um das gesundheitliche Befinden den Ernährungszustand und die Pflege festzustellen. Es wird auf einer genauen Kinderwaage gemessen, damit von Sprechstunde zu Sprechstunde eine Zu- oder Abnahme des Kindes festgestellt werden kann. Es wird ferner ermittelt, ob die Mutter gesund und kräftig genug ist, ihr Kind zu stillen, und angegeben, wie oft und wie lange die Mutter das Kind anlegen soll, damit beide, Mutter und Kind, gesund bleiben.

Welcher Nutzen erwächst der Mutter aus dem Besuch der Mutterberatungsstelle?

Sie ist imstande, anhand der Angaben des Arztes und der Pflegerin sowie der Ergebnisse des jedesmaligen Wiegens das Gedeihen ihres Kindes selbst zu verfolgen. Eine Mutter, die Gelegenheit hat, sich jederzeit kostenlos sachgemäßen Rat einzuholen, wird es vermeiden, ihr Kind durch Anwendung falscher Spielzeuge und in ihrer Wirkung zweifelhafter Mittel im Gefährde zu bringen. Sie wird mit größerer Sicherheit und Freude die schwierige Aufgabe, ein Kind gesund über die ersten Lebensjahre zu bringen, durchführen.

Wo und wann finden diese Beratungsfestunden statt?

Marktstraße 5 zur rechten Ecke jeden Dienstag nachmittags von 3—5 Uhr.

Der Kreisausschuss.

An unsere Postbezieher!

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer wollen sich unsere Postbezieher stets nur an den Briefträger oder an die zuständige Postanstalt wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Arbeitsbücher

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.